

### Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition über den im Städte-  
hof und den Vororten errichteten Kauf-  
geschäften abgebettet: vierzigpfennig. 4.-10.  
der preußischen Thüringer Zeitung im  
Haus A. & Co. Durch die Post bezogen für  
Deutschland und Österreich: vierzigpfennig  
A. & Co. Durch die Böhmer Zeitung  
im Ausland: monatlich A. 7.-10.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 5 Uhr,  
die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

### Redaktion und Expedition:

Leipziger Gasse 8.

Die Expedition ist freitags unterbrochen  
geöffnet von 8 bis 12 Uhr.

### Filialen:

Otto Klemm's Contin. (Mittelgasse 1),  
Universitätsstraße 1,  
Leipziger Platz 14, part. und Königstraße 1.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Dienstag den 2. Januar 1894.

Nr. 2.

88. Jahrgang.

Bestellungen für das I. Vierteljahr auf das „Leipziger Tageblatt“ zum Preise von 5 Mt. 50 Pf. bei täglich zweimaliger freier Zustellung in's Haus nehmen entgegen sämtliche Zeitungsspediteure,  
die Hauptexpedition: Johanneggasse 8,

die Filialen: Katharinenstraße 14, Königplatz 7 und Universitätsstraße 1,

sowie nachfolgende Ausgabestellen:

Brüderstraße 35 Herr E. O. Kittel, Colonialwarenhandlung,  
Beethovenstraße 1 Herr Theod. Peter, Colonialwarenhandlung,  
Brühl 80 (Ecke Goethestraße) Herr Herm. Messke, Colonialwarenhandlung,  
Frankfurter Straße (Thomasiusstraße-Ecke) Herr Otto Franz, Colonialwarenhandlung,  
Vöhrstraße 15 Herr Eduard Hetzer, Colonialwarenhandlung,  
Marschnerstraße 9 Herr Paul Schreiber, Drogengeschäft,  
Nürnberger Straße 45 Herr M. E. Albrecht, Colonialwarenhandlung,

in Nieder-Crottendorf Herr Robert Greiner, Zweinaudorfer Straße 18,  
- Connewitz Frau Fischer, Hermannstraße 23, 1. Etage,  
- Gohlis Herr Th. Fritzsche Nachfolger, Mittelstraße 5,  
- Lindenau Herr E. Gutberlet, Cigarrenhandlung, Markt 22,  
- Neustadt Herr Clemens Schelt, Eisenbahnstraße 1,

Peterkirchhof 5 Herr Max Nierth, Buchbinderei,  
Plaßendorfer Straße 1 Herr A. C. Classen, Colonialwarenhandlung,  
Ranftische Gasse 6 Herr Friedr. Fischer, Colonialwarenhandlung,  
Nauhäuser Steinweg 1 Herr O. Engelmann, Colonialwarenhandlung,  
Schönherstraße 5 Herr Jul. Schlimmchen, Colonialwarenhandlung,  
Westplatz 32 Herr H. Dittrich, Cigarrenhandlung,  
Yorkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr G. Janke, Colonialwarenhandlung,

in Plagwitz Herr M. Grätzmann, Bischöfliche Straße 7a,  
- Pleudnitz Herr W. Fugmann, Marschallstraße 1,  
- - - Herr Bernh. Weber, Münzengeschäft, Leipziger Straße 6,  
- Thonberg Herr R. Hüntsch, Reichenauer Straße 58,  
- Volkmarshof Herr G. A. Naumann, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärschütziger in die Recruitierung-

Stammrolle betr.

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1888 sind  
für jeden Ort Recruiten oder Militärschützige (Recruiten-  
kommunale) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die  
Führung dieser Stammlisten der unterzeichneten Stelle vor.

Über die Weidetiere zu dieser Stammliste entfällt § 25 der  
gebotenen Verordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Weidetiere haben die Militärschützigen  
die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recruitierungskommunale  
anzumelden.

Diese Weidung muss in der Zeit vom 15. Januar bis  
zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Kreisbehörde desjenigen  
Ortes, an welchem der Militärschützige seinen dauernden  
Aufenthalt hat.

Das dauernde Aufenthalt ist anzugeben:

a. für militärschützige Dienstboten, Hause und Dienstboten-  
beamte, Haushaltshilfen, Dienstboten, Bedienstete, Bedienstete  
und Dienstboten und andere in einem öffentlichen Ver-  
waltungsbüro tätigte Militärschützige der Orts, an welches  
sie in der Regel, im Durch oder in Arbeit leben;

b. für militärschützige Soldaten, Schüler und Söldlinge  
jedischer Schulen, die Orts, an welches sie die Schule  
anwohnen befindet, bei der Schule angedient, sofern die  
Schule auch an diesem Orte wohnt.

3) Hat der Militärschützige keinen dauernden Aufenthalt, so  
steht er bei der Ortsbehörde eines Wohnorts.

4) Wer innerhalb des Reichsgesetztes weder einen dauernden  
Aufenthalt noch einen Wohnort, wobei sich in seinem  
Ortsbereich zur Stammliste, und wenn der Geburtsort im  
Auslande liegt, in demjenigen Orts, in welchem die Eltern  
oder Familienälteste ihrer liepigen Wohnsitz hatten.

5) Bei der Anmeldung zur Stammliste in das Geburts-  
ort („Vaterland“) vorzugehen, sofern die Anmeldung nicht am  
Geburtsort statt erfolgt.

6) Sind Militärschützige von dem Orte, an welchem sie sich  
nach § 12, 2 oder 3 der Stammliste organisiert haben, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

7) Die Anmeldung zur Stammliste, sofern die Recruitierung  
hierbei unter einer Kreisbehörde organisiert haben, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

8) Die Anmeldung zur Stammliste, sofern die Recruitierung  
hierbei unter einer Kreisbehörde organisiert haben, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

9) Sind Militärschützige von dem Orte, an welchem sie sich  
nach § 12, 2 oder 3 der Stammliste organisiert haben, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

10) Wer die Anmeldung zur Stammliste nicht aus  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste erhält, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

11) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

12) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

13) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

14) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

15) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

16) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

17) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

18) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

19) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

20) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

21) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

22) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

23) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

24) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

25) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

26) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

27) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

28) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

29) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. nicht erfüllt, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s. w. so haben ihre Eltern,  
Bürohaber, Lehrer, Lehrer oder Habenichtse die Recruitie-  
rung, die innerhalb des in § 12, 1 genannten Zeitraums zur  
Stammliste organisiert.

30) Wer die vorgeschriebenen Meldepflichten zur Stammliste oder  
der Weidung der Anmeldung zu dieser Stammliste, sofern  
gleichzeitig sonst der Orts befreite Dienstboten gehalten,  
auf den beständige Dienstboten u. s